

Rechtlicher Hinweis:

Die Begründungen dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!

Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.

Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.

Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen.

Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

S t a d t B o c h u m
Bauverwaltung

B e g r ü n d u n g
(§ 9 Abs. 6 BBauG)

zum Bebauungsplan Nr. 287 - Gesamtschule Querenburg - für ein Gebiet südlich der Markstraße und westlich der Universitätsstraße.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau der Gesamtschule Querenburg und den dazugehörigen Sportanlagen geschaffen werden. Das Prinzip der Gesamtschule trägt den Bestrebungen Rechnung, die herkömmlichen Schulformen aufzuheben und die Schüler in einem flexiblen pädagogischen System möglichst individuell nach Begabung, Neigung und Leistung zu fördern.

Bestimmend für die Wahl des im Bebauungsplan festgelegten Standortes sind folgende Gründe:

1. Das Gelände reicht aus, um die Gesamtschule für eine maximal anzustrebende Schülerzahl von 2.500 auszubauen; es ist verhältnismäßig eben und somit für eine zusammenhängende Bebauung gut geeignet.
2. Das Gelände liegt etwa im Schwerpunkt des künftigen direkten Einzugsbereiches, ist verkehrsgünstig angeschlossen, liegt in unmittelbarer Nähe der geplanten Stadtbahnhaltestelle Markstraße und kann auch durch die übrigen Nahverkehrsmittel gut bedient werden.
3. Das Gelände befindet sich überwiegend im Eigentum der öffentlichen Hand (Stadt Bochum, Land NW).

4. Die vom Land NW innerhalb des Plangebietes bereits gebauten und noch geplanten Sportanlagen stehen nach Fertigstellung des Institutes für Leibesübungen dem Schulsport partiell zur Verfügung.

Im einzelnen werden im Bebauungsplan durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text folgende Festsetzungen getroffen:

1. Sonderbaugebiet mit der besonderen Zweckbestimmung Gesamtschule, dem Maß der baulichen Nutzung und den überbaubaren Grundstücksflächen.

Das Gebiet ist etwa 12,2 ha groß und soll im einzelnen aufnehmen:

- a) die Baukörper für die Gesamtschule im westlichen und nördlichen Teil,
- b) die Sportanlagen im mittleren und östlichen Teil,
- c) die Stellplätze im südwestlichen Teil an der Stiepe-
ler Straße,
- d) eine das Plangebiet von SW nach NO durchziehende Grün-
verbindung mit Anschluß an die bereits vorhandene Fuß-
gänger- und Radfahrerunterführung Universitätsstraße
als Teil einer zusammenhängenden Grün- und Erholungs-
zone, die in südwestlicher Richtung bis zum Lottental
und in östlicher Richtung über Haus Laer bis zum Öl-
bachtal verlaufen soll. Ferner eine im Mittel 35 m
tiefe abschirmende Grünfläche entlang der Universi-
tätsstraße.

Die endgültige Lage dieser Flächen kann erst nach Ab-
schluß der Objektplanung für die Gesamtschule und die
Sportanlagen bestimmt werden. Eine Festsetzung ist des-
wegen zur Zeit noch nicht möglich und soll, sofern er-
forderlich, nachgeholt werden.

2. Verkehrsflächen, und zwar

für ein Teilstück der Stiepeler Straße, die entsprechend ihrer Bedeutung als Zubringer aus dem Raum Stiepel, Hattingen verkehrsgerecht ausgebaut werden soll. ~~und für Teilflächen der Universitätsstraße, die bisher noch nicht festgesetzt sind und für die Anlage des westlichen Gehweges der Universitätsstraße benötigt werden.~~



Die Stadt Bochum wird für den Ausbau des im Baugebiet liegenden Teilstückes der Stiepeler Straße nach überschläglichen Ermittlungen ca. 600.000,-- DM aufzuwenden haben.

Nach den derzeit geltenden Zuschußrichtlinien werden davon 60% = 560.000,-- DM durch Bundes- bzw. Landeszuschüsse gedeckt. An Folgekosten werden hierfür ca. 20.000,-- DM jährlich aufzubringen sein.

Die Kosten für den Grunderwerb und die Freilegung der Gemeinbedarfsfläche werden ca. 3.200.000,-- DM betragen.

Soweit die im Plangebiet liegenden Flächen noch nicht dem Land NW bzw. der Stadt gehören und ein freihändiger Erwerb zu angemessenen Bedingungen nicht möglich ist, sind bodenordnende Maßnahmen (Enteignung) vorgesehen.

Bochum, den 8. April 1971

Bauverwaltung

Stadtbaurat

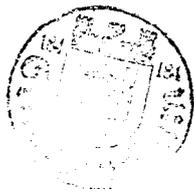
Planungsamt

Städt. Baudirektor

Der Planentwurf und diese Begründung haben
gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes
in der Zeit

vom 19. Apr. 1971 bis einschließlich 21. Mai 1971
öffentlich ausgestellt.

Bochum, den 25. Mai 1971



Der Oberstadtdirektor

I.A.

Klöwer

Stadtvermessungsamtmann

Gehört zur Vfg. v. 23. 3. 1972

A. = B. 2, - 125. 4 (Bochum 287)

Landesbaubehörde Ruhr